

34/SN - 375/ME

Dr.Epp-Frühstück Beobachter im Auftrag der

GESELLSCHAFT für ALLGEMEIN- und FAMILIENMEDIZIN
ÖGAM

STELLUNGNAHME „ÄsthOpG“

Betrifft: ÄG ÄsthOpG § 4 (3) Abs: 5 Z, 3

Sinngemäß bedeutet dieser Absatz eine Gleichschaltung des Allgemeinmediziners mit dem Facharzt. Der Allgemeinmediziner ist aber essentiell kein Facharzt. Laut Ärztegesetz BGLB 152 ist er der alleinige Gesundheits- und Krankheitsverwalter und das in genau jenem genannten gewaltigen Ausmaß. Dazu benötigt er nicht nur die Pflichtübertragung sondern auch das dazugehörige Recht. Er ist der einzige Arzt der verpflichtet ist fachübergreifend zu arbeiten: er ist der einzige in der Praxis tätige Arzt der neben aufmerksamster Krankheitsbegleitung laufend lebensbedrohlicher Situationen gewahr sein muß, diesbezügliches Management bereitstellen muß und ihnen jederzeit gewachsen sein muß. Jede einzelne dieser Situationen verlangt ein Vielfaches an Verantwortung und Wissen das das vergleichsweise bescheidene Aufgabengebiet der ästhetischen Medizin beinhaltet. Diese in diesem oben genannten Paragraphen formulierte **ausserordentliche Fähigkeitsnachweisforderung** würde seine ihm vom Gesetz auferlegte Handlungsbreite einschränken, unter Strafe stellen und ein Exempel statuieren.

Der Allgemeinmediziner ist auf Grund seiner fachübergreifenden Professionalität seiner fachübergreifenden Erfahrung und seiner langjährigen Vertrauensposition dem Patienten und seiner Familie gegenüber prädestiniert Gefahren, Indikationen und eventuelle Komplikationen abzuwägen und zu versorgen. Die technischen Voraussetzungen dafür liegen, wie in seinem gesamten Verantwortungsgebiet, in seiner Ausbildung, Fortbildung und seinem Ermessen. Wir behaupten vollends hinreichend für den Allgemeinmediziner, der immer eine Sonderstellung haben muß siehe BGLB 152, muß als Grundlage seiner Handlung sein:

1. Regelmäßiger Fortbildungsnachweis in allen Bereichen die er von rechtswegen abzudecken hat
2. Kontrolle durch die bestehenden Gesetze die Kunstfehler
 - Fahrlässigkeit
 - Unterlassung von Hilfeleistung
 streng bestrafen.

Sollte hier in diesem Gesetzesentwurf an dieser **außerordentlichen Fähigkeitsnachweisforderung** festgehalten werden so muß eine solche Forderung **Allgemeingültigkeit** haben. Es darf **keine Anlaßgesetzgebung** und **keine Ausnahmsregelungen** geben. Das bedeutet folgerichtig, daß im gesamten Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Allgemeinmediziners Fähigkeitsnachweisforderungen eingeführt werden müssten. Das ist so nicht organisierbar! Daher folgt daraus zwingend, daß im Bereich der Allgemeinmedizin eine grundsätzliche Neuordnung der Ausbildung in einer Form, die

Dr.J.H. Epp-Frühstück

2/2

sowohl eine Verlängerung als auch seine Intensivierung beinhaltet stattzufinden hat. Die Dauer und Intensität muß sowohl weit über die bisherige als auch über die des Facharztes hinausgehen; weiters muß die bereits in Arbeit befindliche Fortbildungsneuordnung mit Nachweischarakter fortgeführt werden.

Ich bringe noch einmal zur Kenntnis: der Allgemeinmediziner hat laut Ärztegesetz einen allumfassenden Aufgabenbereich; der Gesetzgeber überträgt ihm aus gutem Grund die Verantwortung dafür. Es kann nicht sein, daß die Pflichten im Sinne der Verantwortung bestehen und das Recht zum Handeln beschnitten bzw. unter Strafe gestellt wird. Das hätte schwerwiegende Konsequenzen sowohl juridischer als auch medizinischer Art zur Folge: **Fähigkeitsnachweiseinzelregelungen** die im Falle des Fehlens Handlungen des Allgemeinmediziners unter Strafe stellen werden zur Folge haben, daß der Allgemeinmediziner aus Angst vor juridischer Verfolgung medizinisch schwerwiegendere Maßnahmen als sie vergleichsweise das Fach der ästhetischen Medizin darstellt nicht mehr durchführt weil er die bürokratischen Forderungen nicht überblicken kann und dadurch die juridischen Konsequenzen fürchtet.

Diese oben angeführte Zwangssituation für den Allgemeinmediziner, auf der einen Seite ethische, moralische und gesetzliche Verpflichtung zum Handeln, auf der anderen Seite zusätzliche juridische Bedrohung zu der bereits hinreichend vorhandenen (siehe Seite 1 . 2.) muss in der Basisversorgung der Bevölkerung - das sind mehr als 80 Prozent aller Krankheitsfälle - zu einem bedrohlichen Notstand und somit Gefahr in Verzug für jeden einzelnen Kranken und seine individuelle Krankheitsbegleitung und Gesundheitsförderung führen.

Kurz zusammengefasst würde jenes Gesetz ohne zusätzliche Ausbildungsneuordnung und zwar Intensivierung und Verlängerung derselben zur Folge haben, daß der Allgemeinmediziner **KEINE EIGENVERANTWORTLICHE HANDLUNG MEHR AUS ANGST VOR VERFOLGUNG** durchführen wird !

MED. UNIV.
DR. JUDITH EPP-FRÜHSTÜCK
PRAKT. ÄRZTIN
1210 WIEN, KAINGASSE 22
901-264 TEL.: 0699/15 20 22 00

Dr.J.H. Epp-Frühstück

